

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2542 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

A. Problem

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sollen anwenderfreundlich gestaltet werden, ohne den bisherigen Geltungsbereich und den Inhalt des Gesetzes zu verändern.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Neuregelungen entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die Neuregelungen führen zu keinem Vollzugaufwand der öffentlichen Haushalte.

E. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2542 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes)“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch Artikel 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.“

Berlin, den 10. März 2004

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Anette Kramme
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Anette Kramme

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2542 ist in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Antrages

Durch den Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 (BetrVG 1952) und die Regelungen über die Montan-Mitbestimmung im herrschenden Unternehmen im Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MitbestErgG) so modifiziert werden, dass die Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die entsprechenden Aufsichtsräte vereinfacht und gestrafft werden.

Da die heute verbliebenen Regelungen des BetrVG 1952 zur Unternehmensmitbestimmung aufgrund mehrerer gesetzlicher Änderungen nicht mehr aktuell und darüberhinaus unübersichtlich geworden sind, wird das BetrVG 1952 durch das Drittelbeteiligungsgesetz abgelöst. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine redaktionelle Neufassung und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein moderneres Wahlverfahren.

Daneben tritt eine neue Wahlordnung, die der Schließung von Regelungslücken, der Vereinheitlichung von Fristen und der Vereinfachung dient, in Kraft.

Die Änderungen im MitbestErgG stellen den Montan-Bezug bei der Arbeitnehmerzahl her.

Die aufgrund der Ablösung des BetrVG 1952 notwendigen Folgeänderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), des BetrVG, des Aktiengesetzes (AktG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) beziehen sich lediglich auf die Anpassung der Gesetzesbezeichnungen und enthalten keine inhaltlichen Änderungen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 15/2542 verwiesen.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 10. März 2004 abschließend beraten.

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(9)1057 eingebrachte Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1)

Der Konzernbegriff soll in den Mitbestimmungsgesetzen einheitlich geregelt werden. Deshalb soll die Vermutungsregelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz auch für das Drittelbeteiligungsgesetz gelten. Mit der Verweisung auf den gesamten Absatz 1 des § 18 Aktiengesetz wird eine Angleichung an § 5 Mitbestimmungsgesetz und § 54 Betriebsverfassungsgesetz vollzogen.

Zu Artikel 1 (§ 14)

Eine Aufhebung von Vorschriften erfolgt nicht durch das Drittelbeteiligungsgesetz selbst, sondern durch Artikel 6 Abs. 2 des Artikelgesetzes. Deshalb ist diese Vorschrift in § 14 aufzuführen.

Berlin, den 10. März 2004

Anette Kramme
Berichterstatlerin

